

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst



Betreff:

Kurzbegutachtung Novelle EpiG und COVID-19-MG; Stellungnahme

Datum	18. September 2020
Zahl	01-VD-BG-10921/13-2020
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

**An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung IX/A/4**

Per E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Für die mit do. Note vom 14. September 2020, Zl. 2020-0.587.497 (E-Mail um 21.55 Uhr), eingeräumte Gelegenheit zur Durchsicht des überarbeiteten Novellierungsentwurfs wird gedankt. Im Gegenstand wird Folgendes angemerkt:

Allgemeines:

Soweit Bedenken oder Anregungen nicht oder nur teilweise aufgegriffen wurden, wird auf die mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 26. August 2020, Zl. 01-VD-BG-10921/3-2020, ergangene Stellungnahme erinnert, die inhaltlich aufrechterhalten wird.

Wegen der umfangreichen Novellierungsanordnungen zum COVID-19-Maßnahmegesetz wäre eine Neuerlassung dieses Gesetzes in Betracht zu ziehen.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 15 Epidemiegesetz 1950):

Die vorgeschlagene Fassung des § 15 Abs. 1 sieht vor, dass Veranstaltungen – anders als bisher – einer Bewilligungspflicht unterworfen werden können. Mangels gesetzlicher Differenzierung und Definition detaillierter Kriterien ist aus Sicht der Vollzugsbehörden allerdings fraglich, in welchen Fällen die Untersagung von Veranstaltungen und in welchen Fällen die Statuierung einer Bewilligungspflicht in Betracht kommt. Darunter leidet die Rechtssicherheit. Auch die Erläuterungen bleiben in dieser Frage vage.

Da die Beurteilung von Veranstaltungen im Einzelfall in einem jeweils durchzuführenden Bewilligungsverfahren einen erheblichen administrativen Mehraufwand nach sich ziehen und im Übrigen einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf bedingen würde, wird angeregt, am Modell der verordneten Bindung an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen festzuhalten (siehe den geltenden § 15 Abs. 1 Z 2 Epidemiegesetz 1950) und damit unter dieser Bedingung bestimmte Typen von Veranstaltungen von vornherein generell zuzulassen. Damit wäre der Behörde für weniger problematische Fälle

– unter Zugrundelegung einer typisierenden Betrachtungsweise – eine zusätzliche Handlungsoption eingeräumt und eine vermeidbare bürokratische Belastung der Bevölkerung hintangehalten.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 43a Epidemiegesetz 1950) und Art. 3 Z 7 (§ 7 COVID-19-Maßnahmegesetz):

Wie bereits in der obzit. Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf begründet ausgeführt wurde, wäre dem Bundesminister in § 43a Abs. 1 letzter Satz EpiG und § 7 Abs. 1 letzter Satz COVID-19-MG nur insoweit die Befugnis zur regionalen Differenzierung einzuräumen, als sie sich auf eine Differenzierung nach Ländern beschränkt. Die Differenzierung nach politischen Bezirken innerhalb eines Landes bzw. nach Gebietsteilen innerhalb eines politischen Bezirkes wäre dem Landeshauptmann bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden selber vorzubehalten.

Zum § 43a Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs fällt auf, dass im Unterschied zum vorgeschlagenen § 1 Abs. 7 COVID-19-MG keine Kriterien zur Bewertung der epidemiologischen Situation definiert werden.

Dass Verordnungen des Landeshauptmannes oder einer Bezirksverwaltungsbehörde schon vor deren Inkrafttreten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister mitgeteilt werden sollen (§ 43a Abs. 4 EpiG, § 7 Abs. 4 COVID-19-MG), ist gerade in Fällen, in denen Gefahr im Verzug vorliegt, mit einer unnötigen Erschwernis und Verzögerung verbunden. Von einer Vorabmitteilung sind auch keine wesentlichen Kontroll- und Lenkungseffekte zu erwarten. Daher sollte mit einer Mitteilung, die mit der Kundmachung der Verordnung erfolgt, das Auslangen gefunden werden.

Zu Art. 3 Z 2 (betr. § 1 Abs. 7 COVID-19-Maßnahmegesetz):

Im Hinblick auf die explizite gesetzliche Zielsetzung der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die Weiterverbreitung bzw. Verbreitung von COVID-19 zu verhindern (siehe § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Entwurfs), erscheint ein gewisses Spannungsverhältnis zu den gleichgewichtig zu § 1 Abs. 7 Z 1, 2 und 4 angeführten Kriterien gemäß § 1 Abs. 7 Z 3 („Ressourcen und Kapazitäten im Gesundheitswesen...“) und 5 („regionale Besonderheiten...“) gegeben.

Zu Art. 3 Z 7 (betr. § 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmegesetz):

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 2, wonach die darin genannten Verbote nur auf Seiten des Inhabers oder Betreibers verwaltungsstrafrechtlich sanktionierbar sind, ist mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung nicht in Einklang zu bringen (arg. „Wer [...] betritt oder befährt“).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 5 und 7

